



# Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2011/ 2012



Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Soziale Grundsatzangelegenheiten  
Heimaufsicht  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Tel.:  
02961/ 94-3431

Fax:  
02961/ 94-3441

E-Mail:  
[elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de](mailto:elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de)  
[heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de](mailto:heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de)

## Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite 3
1.1	Rechtliche Grundlagen	Seite 3
1.2	Organisation und personelle Besetzung	Seite 3
2.	Handlungsfelder	Seite 4
2.1	Beratung und Information (§ 14 WTG)	Seite 4/5
2.2	Förderung der Zusammenarbeit (§ 17 WTG)	Seite 5/6
2.3	Überwachung von Einrichtungen (§ 18 WTG)	Seite 6
2.3.1	wiederkehrende Prüfung	Seite 6/7
2.3.2	anlassbezogene Prüfung	Seite 7
2.3.3	Bauprüfungen	Seite 7
2.3.4	Prüfergebnisse	Seite 8/9/10
2.4	Mittel der Überwachung (§ 19 WTG)	Seite 10
2.5	Erhebung von Gebühren	Seite 11/12
2.6	Sonstiges	Seite 12
3.	Statistische Daten	Seite 13
3.1	Pflegeeinrichtung	Seite 14
3.2	Kurzzeitpflegeeinrichtungen (solitär)	Seite 17
3.3	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Seite 14/15
3.4	„Neue Wohnformen“	Seite 15
4.	Fazit und Ausblick	Seite 16
5.	Ansprechpartner	Seite 16

# **1. Grundsätzliches**

## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der für die „Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörde“, nachstehend Heimaufsicht genannt, bildet das „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht“. Der Artikel 1 umfasst das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG), der Artikel 2 enthält die Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen. Das Gesetz ist am 10. Dezember 2008 in Kraft getreten.

Nach § 13 (1) WTG ist die Heimaufsicht sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung in Arnsberg. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in NRW (MGEPA).

In § 16 Abs. 3 des WTG ist festgelegt, dass im zweijährigen Rhythmus ein Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht zu erstellen ist. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen

## **1.2 Organisation und Personelle Besetzung**

Die Heimaufsicht des Hochsauerlandkreises ist im Fachdienst 43 – Soziales – im Sachgebiet 43/1 – Soziale Grundsatzangelegenheiten – angesiedelt. Personell ist die Heimaufsicht multiprofessionell aufgestellt mit Verwaltungskräften, Pflegefachkräften sowie einer Sozialarbeiterin. Sitz der Heimaufsicht ist im Kreishausgebäude, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Die Personalausstattung ist seit dem letzten Berichtszeitraum von 2,61 Stellenanteile (01.02.2012) auf 3,0 Stellenanteile (01.07.2012) aufgestockt worden. Die personelle Besetzung unterlag im Berichtszeitraum einer starken Fluktuation.

## 2. Handlungsfelder

Die Aufgaben der Heimaufsicht orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. **Ziel** ist:

- **die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und**
- **die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern.**

Die Heimaufsicht Hochsauerlandkreis sieht ein besonderes Erfordernis in ihrem Beratungsauftrag gem. §§ 14, 19 Abs.1 WTG und führt umfangreiche Beratungen in allen Bereichen des Heimbetriebes durch.

Es ist ein wichtiges Anliegen der Heimaufsicht, eine konstruktive und möglichst partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Betreiber, Einrichtungsleitung und Träger der Einrichtungen zu pflegen.

### 2.1 Beratung und Information (§§ 14, 19 Abs.1 WTG)

Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Das hier beschriebene allgemeine Beratungsangebot wird, soweit es bestehende Einrichtungen betrifft, weniger von den Bewohnern als vielmehr von Angehörigen und Einrichtungsleitungen wahrgenommen. Grund ist häufig ein festgestellter oder vermuteter Mangel, der Angehörige und/ oder rechtliche Betreuer veranlasst, das Gespräch mit der Heimaufsicht zu suchen. Der erste Kontakt wird zumeist telefonisch hergestellt. Wenn gewünscht, findet daraufhin ein persönliches Gespräch in der Dienststelle oder in der Einrichtung statt. Die Beratung orientiert sich am Zweck des Gesetzes und betrifft erfahrungsgemäß die folgenden Bereiche:

- pflegerische Versorgung
- Tagesstrukturierung
- personelle Ausstattung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- persönlicher Umgang des Personals mit den Bewohnern

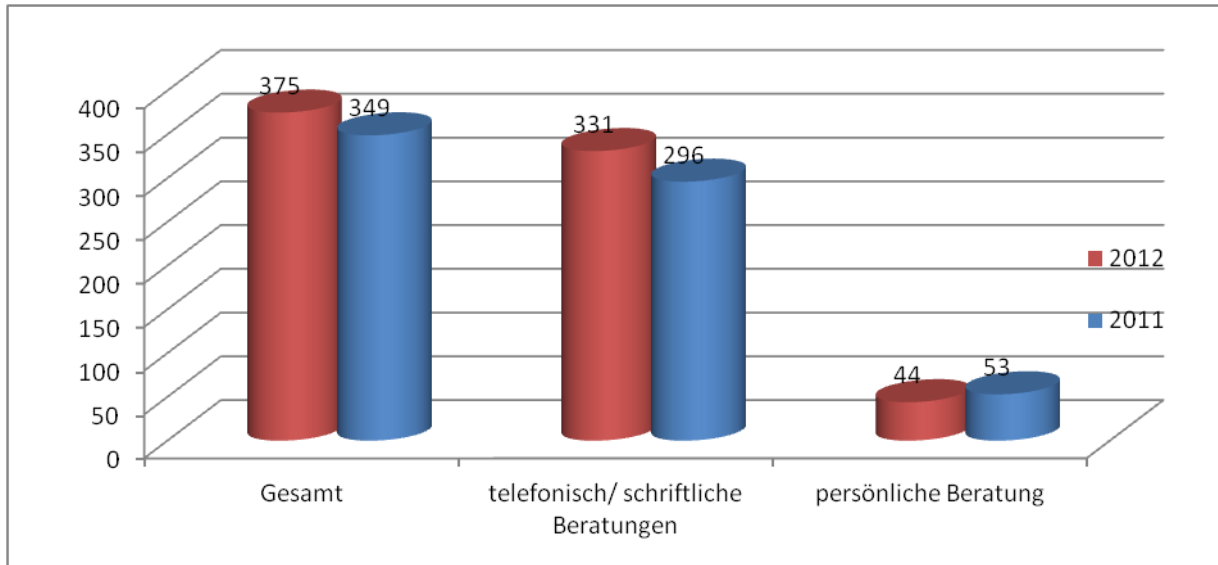
Investoren oder zukünftige Betreiber nehmen Kontakt zur Heimaufsicht auf, um sich z.B. über die Versorgungssituation im gesamten Hochsauerlandkreis und/ oder in bestimmten kreisangehörigen Städten oder Gemeinden zu informieren.

Sie stellen geplante Projekte vor und informieren sich über die weitere Vorgehensweise.

Die Mängelberatungen erfolgen grundsätzlich im Anschluss an eine Überprüfung, können aber bei besonderem Beratungsbedarf auch an einem oder mehreren Sonderterminen stattfinden.

Die Bauberatungen umfassen eine Erstsichtung der Pläne, mind. eine Nachbesprechung der überarbeiteten Pläne sowie die Auseinandersetzung mit den Baugenehmigungsbehörden.

## Übersicht der Anzahl der Beratungen:



## **2.2 Förderung der Zusammenarbeit (§ 17 WTG)**

Entsprechend der koordinierenden Funktion, die die Heimaufsicht gem. § 15 Abs. 2 WTG innehat, bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Ämtern bzw. Fachdiensten innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung.

Diese sind z.B.

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Gesundheitsamt
- Bauaufsicht
- Bauämter der Städte und Gemeinden
- Bezirksregierung
- Brandschutz

usw.

Die gegenseitige Information (auch Austausch von Prüfberichten) über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes selbstverständlich. Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Ämter und Fachdienste vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Betreibern können ggf. gemeinsam wahrgenommen werden.

Neben der Kooperation mit den kommunalen Fachabteilungen soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung und
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe

der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dienen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz sind die zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen.

Im Berichtszeitraum haben bereits drei Treffen zwischen der Heimaufsicht und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung stattgefunden, in denen u.a. über eine mögliche Kooperation zur Vermeidung von Doppelprüfungen gesprochen worden ist. Für 2013 ist eine Erprobung gemeinsamer Prüfungen vorgesehen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit ist auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden. Ihr gehören Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach dem WTG zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen an. In 2010 ist früher als ursprünglich geplant mit der Evaluation des WTG begonnen worden. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit Themen wie Geltungsbereich WTG, personelle Anforderungen, Wohnqualität, Teilhabe/ Mitwirkung und Prüfverfahren/ Qualitätssicherung/ Transparenz auseinandersetzen. In diesen Arbeitsgruppen sind jeweils auch Vertreter von Heimaufsichten beteiligt.

## **2.3 Überwachung von Betreuungseinrichtungen (§ 18 WTG)**

Die Betreuungseinrichtungen werden von den Heimaufsichten durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Seit 2010 findet der vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) erarbeitete landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen (RPK) Anwendung. Er enthält acht Kategorien mit einer Vielzahl von Unterfragen. Das Prüfungsergebnis wird bezogen auf die einzelnen Kategorien in einer „Stärken-Schwächen-Analyse“ abgebildet.

Aufgrund des Vier-Augen-Prinzips erfolgen die Prüfungen in der Regel durch zwei Prüferinnen, in Einrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung immer unter Beteiligung einer Pflegefachkraft.

### **2.3.1. Wiederkehrende Prüfung**

Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet und können jederzeit durchgeführt werden, allerdings zur Nachtzeit nur dann, wenn das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. In Abhängigkeit von der Größe einer Einrichtung nimmt die Prüfung vor Ort ein (Regelfall) oder zwei Tage in Anspruch.

Der Rahmenprüfkatalog gibt die grobe Reihenfolge der Prüfung vor. Der Fragenkatalog wird in Gesprächen mit der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, dem Beirat und einzelnen Bewohnern und deren Angehörigen bzw. rechtlichen Vertretern bearbeitet.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht erhalten bei der Begehung der Einrichtung u. a. einen Eindruck von der wohnlichen Atmosphäre, dem persönlichen Umgang und den baulichen Gegebenheiten. Die Pflegefachkraft begutachtet die Dokumentationen und überprüft die pflegerische Versorgung der Bewohner durch mehrere Inaugenscheinnahmen. Hierzu ist vorher das Einverständnis des Bewohners und ggfls. dessen Betreuers bzw. Bevollmächtigten einzuholen.

Im Anschluss an die Prüfung werden die Einrichtungsleitung und Trägervertreter über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Prüfung informiert. Ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllen, soll der Betreiber zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten werden. Normalerweise findet diese Beratung im Anschluss an die Prüfung statt. Sie kann aber auf Wunsch des Betreibers auf einen gesonderten Termin verlegt werden, wenn ein weiterer Trägervertreter hinzugezogen werden soll. Mit dieser Be-

ratung soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden, sofern eine Anordnung durch die Heimaufsicht beabsichtigt ist.

In der Dienststelle werden weitere Unterlagen wie Qualitätsstandards, Konzepte und Personallisten eingesehen und bewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird verschriftlicht und den Trägern, den Einrichtungsleitungen und den Pflegekassen übermittelt. Zur Beseitigung festgestellter Mängel wird der Betreiber aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen. Besteht weiterer Beratungsbedarf bzw. ist eine Nachkontrolle angezeigt, wird ein zusätzlicher Termin in der Einrichtung verabredet

Aufgrund der zeitintensiven Prüftätigkeit nach dem Rahmenprüfkatalog und wegen einer erhöhten Personalfuktuation im Berichtszeitraum konnten nicht alle Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde einmal jährlich überprüft werden.

Bei der Entscheidung über die Reihenfolge der Prüfungen sind daher die Ergebnisse der Überprüfungen durch den MDK und der anlassbezogenen Prüfungen mit herangezogen worden. Regelmäßig wurde eine Anlassprüfung zur Regelprüfung ausgeweitet, sofern in dem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung in der Einrichtung durchgeführt worden war.

### 2.3.2 Anlassbezogene Prüfung

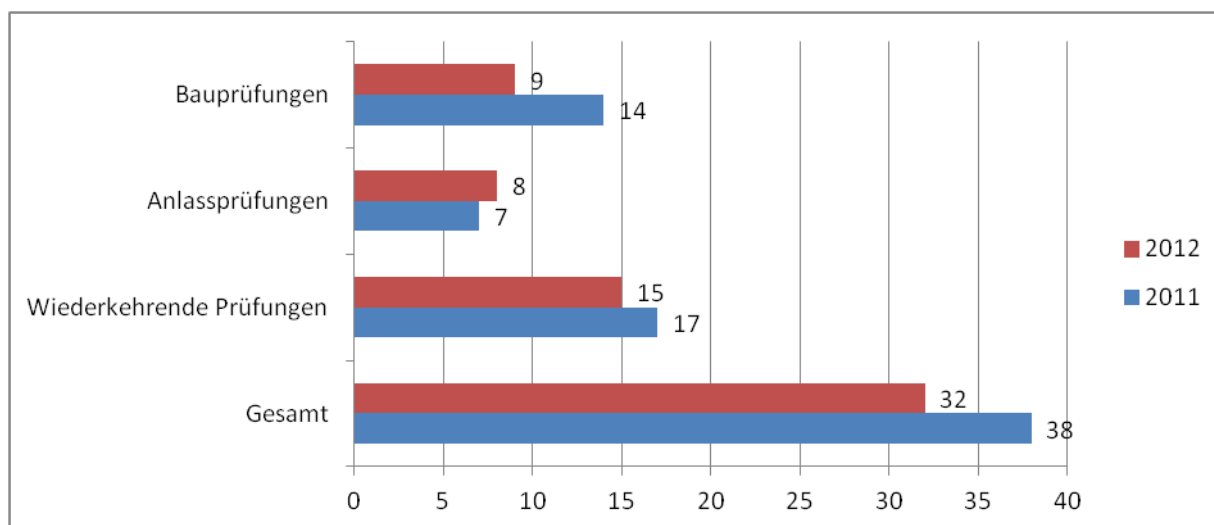
Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Klärung des Sachverhalts. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen der Nachkontrolle.

Im Fokus der Beschwerden stehen wie auch in den Jahren zuvor pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen. Vergleichbare Beschwerden bezüglich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden seltener an die Heimaufsicht herangetragen.

### 2.3.3 Bauprüfungen

Neben wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen finden ebenfalls Überprüfungen statt, die sich auf die baulichen Anforderungen nach dem WTG beziehen. Diese beinhalten beispielsweise Bauabnahmen nach Neu-/ An- und/ oder Umbauten und Vor-Ort-Beratungen zwecks geplanter Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen.

#### Übersicht der Anzahl der Prüfungen:



### 2.3.4 Prüfergebnisse

Die nachstehende Liste ist nicht abschließend und erfasst die wesentlichen festgestellten Mängel bei wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen am Tag der Begehung. Aufgrund fehlender Software kann keine Auskunft über die Häufigkeit der aufgetretenen Mängel in den einzelnen Einrichtungen gegeben werden.

#### Mängel in der 1. Kategorie (Auswahl der Betreuungseinrichtung)

- Informationen nicht vollständig
- Informationen nicht aktualisiert
- Informationen nicht barrierefrei für die speziellen Zielgruppen der Einrichtung

#### Mängel in der 2. Kategorie (Wohnqualität der Betreuungseinrichtung)

- gesamte Einrichtung bzw. Teile der Einrichtung nicht wohnlich gestaltet
- kein Aufenthalt im Freien möglich (kein Außenbereich vorhanden)
- fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit
- Einzelzimmerquote nicht erreicht
- Zimmergröße erfüllt nicht die gesetzlichen Standards
- fehlende Aufenthaltsräume
- unzureichende Orientierungshilfen
- fehlende Handläufe
- kein Krisenzimmer
- Renovierungsbedarf

#### Mängel in der 3. Kategorie (Wohnqualität der Zimmer)

- Unsauberkeit der Fußböden und Hilfsmittel
- Renovierungsbedarf
- eingestreute Kurzzeitpflegezimmer nicht wohnlich gestaltet
- Orientierungshilfen und Milieugestaltung mangelhaft

#### Mängel in der 4. Kategorie (Essen und Trinken)

- fehlendes Hauswirtschaftskonzept in Häusern der Eingliederungshilfe
- fehlende Wahlmöglichkeit
- Essen wird nicht ordnungsgemäß gekühlt
- gekochte Nahrung nicht mehr heiß beim Servieren
- fehlende Mitbestimmung bei der Essensplanung

#### Mängel in der 5. Kategorie (Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung)

- Beschäftigungsangebote und Aktivitäten nicht an mind. sechs Tagen/Woche
- unfreundliches Personal, respektloses Verhalten gegenüber den Bewohnern



## Mängel in der 6. Kategorie (Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung)

- kein prospektiver Fortbildungsplan
- zu wenig Personal
- 50%-Fachkraftquote nicht erreicht
- behandlungspflegerische Tätigkeiten durch Hilfskräfte ohne nachweisbare Beteiligung von Pflegefachkräften
- kein Konzept zur Delegation von Behandlungspflege
- häufiger Personalwechsel

## Mängel in der 7. Kategorie (Pflegerische und soziale Betreuung)

<b>Planung (Förderplan, Pflegeplan, Planung soziale Betreuung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflegeanamnese nicht vollständig</li> <li>▪ Stammdaten nicht vollständig</li> <li>▪ Planung erfolgt nicht zeitnah zur Aufnahme</li> <li>▪ Bewohner bzw. Angehörige/Betreuer werden nicht in die Planung einbezogen</li> <li>▪ Planung ist unvollständig (z.B. Pflegebedarf nicht ausreichend berücksichtigt)</li> <li>▪ Planung fehlt</li> <li>▪ Ziele nicht individuell sondern nur pauschal formuliert</li> <li>▪ Auswertungen und Anpassungen fehlen</li> <li>▪ mangelhafte bzw. keine Pflegevisiten</li> </ul>
<b>Medikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medikamente nicht richtig gestellt</li> <li>▪ fehlende Indikation bei Bedarfsmedikation</li> <li>▪ fehlerhafte Lagerung der Medikamente</li> </ul>
<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trink- bzw. Ernährungsprotokolle fehlen, sind unvollständig oder werden verspätet angelegt</li> <li>▪ ärztliche Verordnungen wie z.B. Blutdruckmessungen nicht regelmäßig durchgeführt, auf kritische RR-Werte nicht zeitnah reagiert</li> <li>▪ Pflegeprozess nicht nachvollziehbar (z.B. biografische Daten nicht berücksichtigt)</li> <li>▪ Kommunikation mit dem Arzt nicht erfasst (z.B. fehlende Querverweise auf Visiten im Pflegebericht)</li> <li>▪ „Wunddokumentation“ verspätet bzw. unvollständig angelegt</li> <li>▪ fehlende Gewichtskontrollen</li> <li>▪ nicht nachvollziehbare oder fehlende Reaktion auf auffällige Veränderungen</li> </ul>
<b>Betreuungsqualität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ defekte bzw. falsch eingestellte Wechseldruckmatratze (Gebrauchsanweisungen fehlen)</li> <li>▪ mangelhafte Hautpflege (gehäuft unter der Brust)</li> <li>▪ Inkontinenzmaterial zu spät gewechselt</li> <li>▪ fehlerhaftes MRSA-Management</li> <li>▪ fehlende und/ oder unzureichende Prophylaxen (Sturz, Dekubitus, Kontraktur usw.)</li> <li>▪ fehlende oder unzureichende Risikoerfassung</li> <li>▪ Wäsche vertauscht oder geht verloren</li> <li>▪ zu lange Wartezeiten nach dem „Schwesternruf“</li> <li>▪ fehlende oder mangelhafte Bezugspflege (z.B. aufgrund von häufigem Personalwechsel)</li> <li>▪ unzureichendes Angebot der sozialen Betreuung (z.B. an Wochenenden/ Feiertagen)</li> </ul>

## Mängel in der 8. Kategorie (Bewohnerrechte und Kundeninformation)

- fehlende „Kultur“ der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner
- keine oder unzureichende Dokumentation von Beschwerden
- keine jährliche Information der Bewohner/Betreuer über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung

Obwohl der Fachkräftemangel auch im HSK zu spüren ist, bieten alle vollstationären Einrichtungen im Hochsauerlandkreis eine mindestens zufriedenstellende, zumeist gute Versorgung der Bewohner. Auftretende Mängel sind mehrheitlich zurückzuführen auf Versäumnisse einzelner Personen. Strukturelle Mängel aufgrund unzureichender Konzepte oder Standards werden nur noch selten festgestellt.

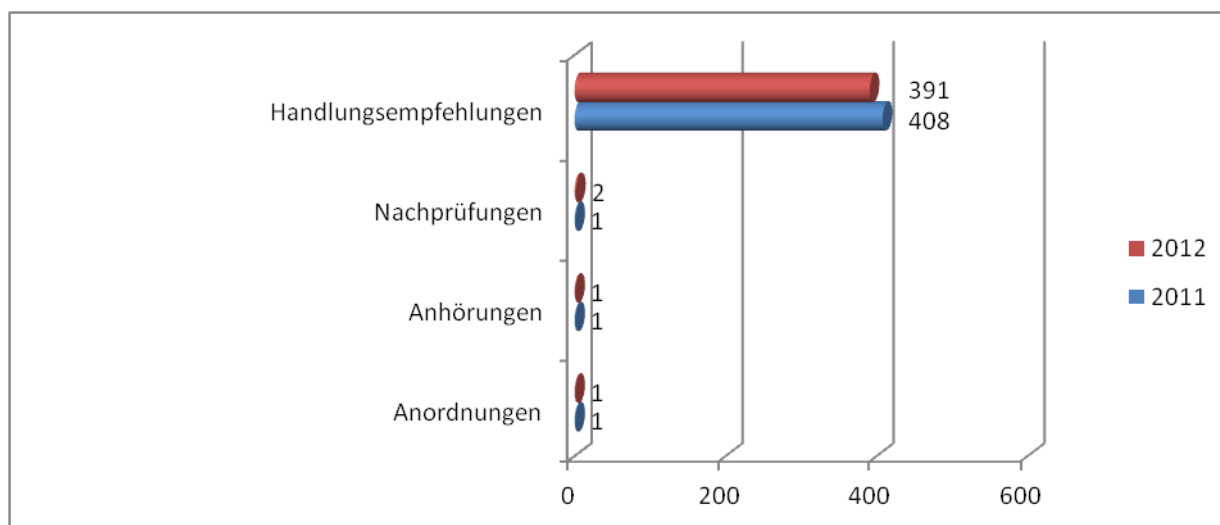
Bei der vollstationären Versorgung der Menschen mit Behinderung gewinnt die pflegerische Versorgung aufgrund älter werdenden Behinderten an Bedeutung. Multimorbidität ist zunehmend ein Thema auch in Einrichtungen für psychisch Kranke und hat Auswirkungen auf das Alltagsleben und die Versorgung der älter werdenden Bewohner. Nicht nur Konzepte sondern auch das Personal müssen an die veränderte Situation angepasst werden.

### 2.4 Mittel der Überwachung (§ 19 WTG)

Die Beratung hat stets Vorrang vor einer Anordnung. Eine Anordnung wird erlassen, wenn sie zur Beseitigung oder Abwendung einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich ist. Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung hat ordnungsrechtliche weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Erhebung eines Bußgeldes, zur Folge.

Anordnungen der WTG – Behörde des Hochsauerlandkreises ergehen in der Regel fast ausschließlich mündlich. Darüber hinaus werden bei Begehungen festgestellte Mängel nach Intervention durch die zuständige Behörde seitens der Einrichtungen umgehend aufgegriffen und behoben, so dass im Berichtszeitraum nur zwei Anordnungsbescheide notwendig waren.

#### Übersicht der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen:



## 2.5 Erhebung von Gebühren

Der Hochsauerlandkreis greift für die Gebührenfestsetzung auf eine gemeinsame Empfehlung des Landkreistages NW und Städtetages NW für eine landesweite Anwendung zurück. Damit soll für die Region ein gleichartiger Bewertungsmaßstab gewährleistet werden.

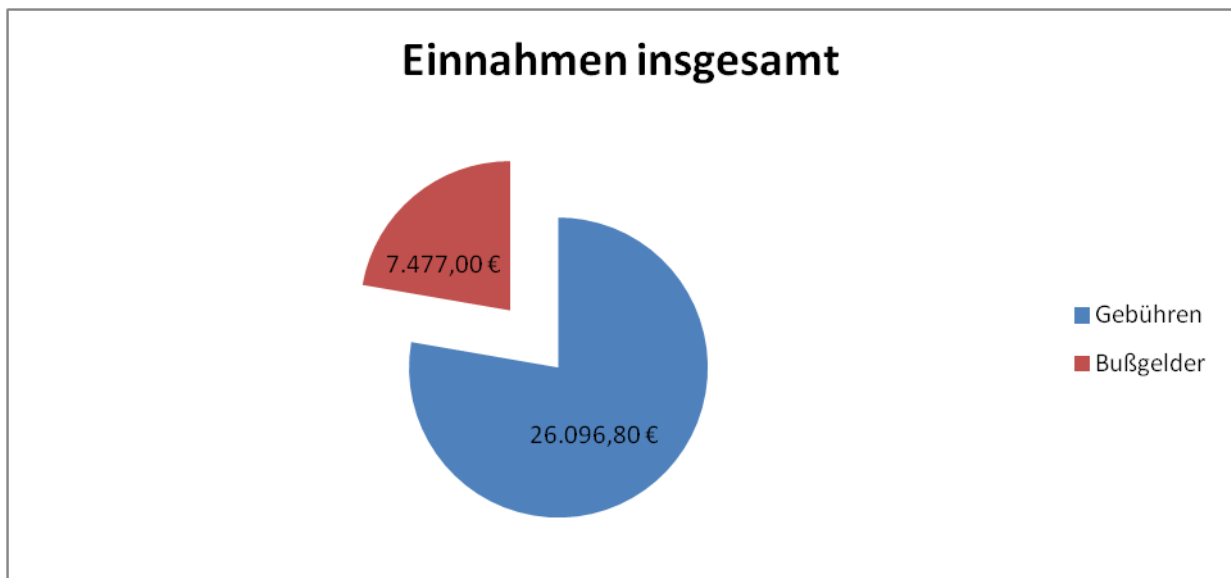
Bei der Festsetzung der Gebühren für die Tarifstellen 10a.1 bis 10a.5 ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt worden. Bei den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 fand ausschließlich der Verwaltungsaufwand Berücksichtigung.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes ist unter Zugrundelegung des Runderlasses des Innenministeriums (56 – 36.08.09) vom 20.07.2009 (Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren) der durchschnittliche Aufwand, der im Regelfall bei der jeweiligen Amtshandlung entsteht. Abweichungen von dem Gebührenkatalog können zugelassen werden, soweit dies wegen der wesentlichen Besonderheit des Einzelfalles (z.B. krasses Missverhältnis, atypische Fälle) erforderlich ist. Sie sind im Einzelfall mit Begründung aktenkundig zu machen.

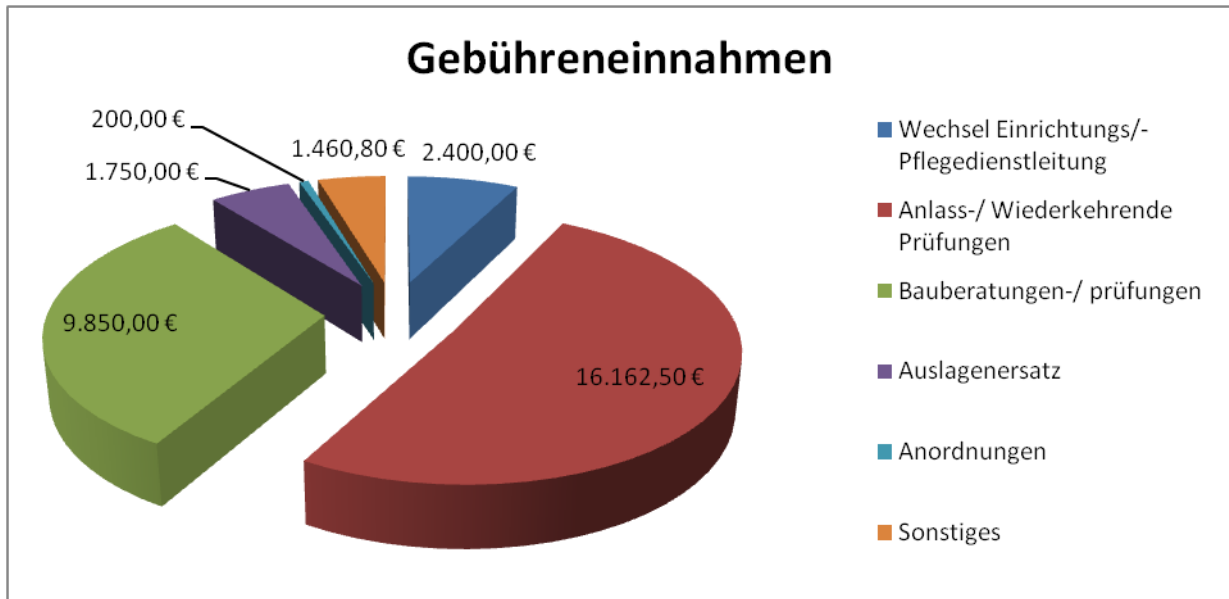
Für die Festsetzung von Gebühren nach dem WTG im Hochsauerlandkreis getroffenen Regelungen sind als Anlage beigefügt.

**Im Hochsauerlandkreis sind im Berichtszeitraum insgesamt 26.096,80 € Gebühren und 7.477,00 € Bußgelder erhoben worden.**

Übersicht der erhobenen Gebühren/ Bußgelder im Berichtszeitraum:



Übersicht der Einnahmen aus den einzelnen Gebührentatbeständen im Berichtszeitraum:

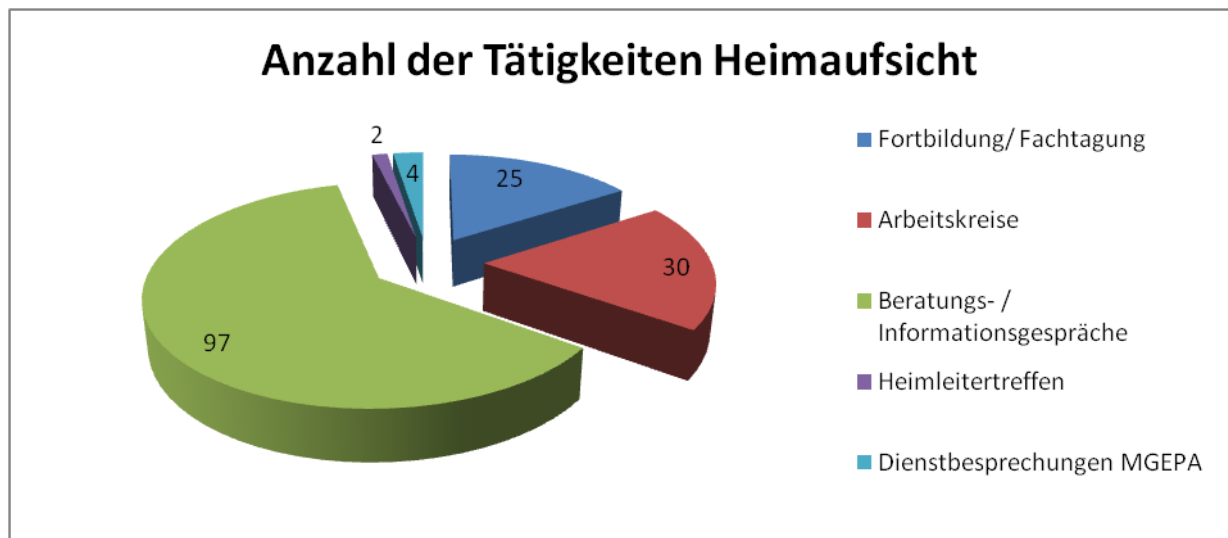


## 2.6 Sonstiges

Neben der o. g. Beratungs- und Prüftätigkeit umfasst das Aufgabenspektrum weitere Tätigkeiten wie beispielsweise die Organisation und Durchführung der einmal jährlich stattfindenden Treffen mit Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Tätigkeiten im Bereich von Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Verfassen und Verteilen von Informationsschreiben und Entwicklung einer Datenbank.

Die Heimaufsicht des Hochsauerlandkreises nimmt regelmäßig an den Treffen der Heimaufsichten im Regierungsbezirk Arnsberg teil. Hierbei sind teilweise auch Vertreter des Ministeriums zugegen. Darüber hinaus haben im Berichtszeitraum bisher vier Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA in Düsseldorf stattgefunden. Diese Treffen dienen der gegenseitigen Information und Absprache eines weitgehend einheitlichen Vorgehens bei der Prüftätigkeit. Außerdem besuchen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht fachspezifische Fortbildungen und Veranstaltungen und beteiligen sich an interdisziplinären Kooperationstreffen.

Übersicht der Veranstaltungen/ Maßnahmen der Heimaufsicht im Berichtszeitraum:



### 3. Statistische Daten

Die statistischen Daten bilden z.Zt. eine **stabile Versorgungssituation** innerhalb des Berichtszeitraums ab. Es besteht insgesamt eine ausreichende Versorgung mit Bewohnerplätzen. Engpässe sind einzig bei dem Angebot von Kurzzeitpflege in Einrichtungen der Eingliederungshilfe feststellbar.

Im Hochsauerlandkreis gibt es zurzeit 67 stationäre Betreuungseinrichtungen mit insgesamt 4168 Plätzen, die in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht fallen.

Einrichtungstyp/ Plätze	2011 (31.12.)	2012 (31.12.)	absolut	Prozent
<b>Einrichtungen insgesamt</b> <b>Anzahl Plätze insgesamt</b>	<b>67</b> <b>4206</b>	<b>67</b> <b>4168</b>	<b>0</b> <b>- 38</b>	<b>0 %</b> <b>- 0,9 %</b>
Plätze Pflegeeinrichtungen (incl. eingestreute Kurzzeitpflege und Hospiz)	2585	2570	- 15	- 0,6 %
Plätze Eingliederungshilfe	1580	1573	- 7	- 0,4 %
Plätze Kurzzeitpflege (solitär)	36	20	- 16	- 44 %
Plätze Kinderhäuser	5	5	0	0 %

#### 3.1 Pflegeeinrichtungen

In 2012 hat sich die Platzzahl gegenüber 2011 lediglich aufgrund einer Platzzahlreduzierung in zwei Einrichtungen (von 110 auf 98 Plätze und von 40 auf 37) verändert.

Eine neue Pflegeeinrichtung (Brilon) mit 80 Plätzen befindet sich im Bau und wird voraussichtlich 2013 in Betrieb gehen. Für eine weitere neue Pflegeeinrichtung (Marsberg, 80 Plätze) ist mit der Heimaufsicht eine Abstimmung erfolgt – Baubeginn ist ebenfalls für 2013 geplant.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Versorgung mit Pflegeplätzen im Hochsauerlandkreis.

Stadt/ Gemeinde	Anzahl Einrichtung	Pflegeplätze	Einwohner	Prozent
Arnsberg	11	815	73.732	1,11 %
Bestwig	2	116	11.171	1,04 %
Brilon	3	212	26.048	0,81 %
Eslohe	1	80	9.088	0,88 %
Hallenberg	1	44	4.421	1,00 %
Marsberg	3	228	20.515	1,11 %
Medebach	1	70	7.814	0,90 %
Meschede	4	375	30.597	1,23 %
Olsberg	1	88	14.931	0,59 %
Schmallenberg	4	217	25.075	0,86 %
Sundern	2	178	28.397	0,63 %
Winterberg	2	166	13.496	1,23 %
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>2589</b>	<b>265.245</b>	<b>0,98 %</b>

Stand: 31.12.2011

### 3.2 Kurzzeitpflegeeinrichtung (solitär)

Kurzzeitpflegeeinrichtungen nehmen vorübergehend, z.B. zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, nach einem Krankenhausaufenthalt oder zwecks Abklärung einer vollstationären Pflegebedürftigkeit, pflegebedürftige Personen auf. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen halten häufig einzelne Kurzzeitpflegeplätze vor, die so genannten „eingestreuten“ Pflegeplätze.

Im Hochsauerlandkreis werden aktuell zwei solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die jeweils am Krankenhaus angegliedert sind, vorgehalten (Winterberg, Brilon).

Im Berichtszeitraum wurde eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 16 Plätzen in Schmallenberg geschlossen. Im Gegenzug hat der Träger aber in seiner Pflegeeinrichtung 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze geschaffen.

Insgesamt ist das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen in Pflegeeinrichtungen im Berichtszeitraum um 25 Plätze angestiegen.

Stadt/ Gemeinde	2011		2012	
	eingestreute Plätze	solitäre Plätze	eingestreute Plätze	solitäre Plätze
Arnsberg	50	0	64	0
Bestwig	5	0	5	0
Brilon	17	11	17	11
Eslohe	4	0	4	0
Hallenberg	3	0	3	0
Marsberg	4	0	7	0
Medebach	4	0	4	0
Meschede	32	0	32	0
Olsberg	2	0	2	0
Schmallenberg	14	16	22	0
Sundern	28	0	28	0
Winterberg	9	9	9	9
<b>Gesamt</b>	<b>172</b>	<b>36</b>	<b>197</b>	<b>20</b>

### 3.3 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Aus wirtschaftlichen Erwägungen aber auch aus Gründen, die mit der UN Behindertenrechtskonvention in Verbindung stehen, ist auch im Bereich der Eingliederungshilfe eine **Tendenz zur Ambulantisierung** feststellbar.

Über den gesamten Hochsauerlandkreis verteilt werden Plätze für unterschiedliche Einschränkungen vorgehalten. Es wird unterschieden in

- Einrichtungen für Menschen mit Körperbehinderung
- Einrichtungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
- Einrichtungen für Menschen mit psychischer Erkrankung
- Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankung

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Versorgung mit Plätzen der Eingliederungshilfe im Hochsauerlandkreis. Die Aufstellung gibt den Stand während des Berichtszeitraums wieder.

<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Anzahl Einrichtung</b>	<b>Plätze (incl. AWG)</b>	<b>davon KzPfl.</b>
Arnsberg	4	170	4
Bestwig	1	30	0
Brilon	5	142	3
Eslohe	1	30	0
Hallenberg	0	0	0
Marsberg	2	427	0
Medebach	0	0	0
Meschede	1	43	0
Olsberg	2	355	0
Schmallenberg	8	318	0
Sundern	1	24	0
Winterberg	1	34	0
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>1573</b>	<b>7</b>

### **3.4 „Neue Wohnformen“**

Unter dem Begriff „Neue Wohnformen“ werden Wohnangebote für Senioren, volljährige Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung verstanden, die neben dem Wohnraum auch allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung bieten. Sie werden vom WTG erfasst, wenn der Wohnraum entgeltlich überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung vorgehalten wird. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Wohnangebot in seinem Bestand vom Wechsel der Bewohner unabhängig ist.

Diese Angebote müssen gegenüber der Heimaufsicht angezeigt werden. Hiervon wurde im Berichtszeitraum allerdings wenig Gebrauch gemacht. Die der Heimaufsicht zur Überprüfung angezeigten Angebote fielen entweder gar nicht in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes - WTG oder unter die Ausnahmeregelung nach § 2 Abs.3 WTG.

## 4. Fazit und Ausblick

Die Bewohner und Bewohnerinnen äußern sich grundsätzlich positiv über das Leben in den Einrichtungen. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem nach wie vor hohen Engagement des Personals zu verdanken. Sie sind die Akteure, die im täglichen Arbeitsablauf eine wohnliche, behagliche und vertraute Atmosphäre schaffen und gleichzeitig eine gute Versorgung gewährleisten.

Die Zusammenarbeit mit den Betreuungseinrichtungen zeigt, dass alle Einrichtungen im Bereich des Hochsauerlandkreises bemüht sind, trotz oft widriger Umstände (Fachkräftemangel, Kosten), die Qualität in ihren Einrichtungen zu verbessern. Die Heimaufsicht unterstützt die Einrichtungen in ihrem Bemühen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen, das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen zu wahren, zu erhalten und zu verbessern.

Das Wohn- und Teilhabegesetz befindet sich derzeit im Überarbeitungsprozess. Ein Entwurf wurde durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) am 21.02.2013 vorgelegt.

Planmäßig soll das „neue“ WTG am 01.11.2013, spätestens jedoch zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Mit der Weiterentwicklung des WTG wird die Entstehung neuer Wohnformen als Alternative zu stationären Einrichtungen gefördert. Der Anwendungsbereich des „neuen“ WTG wird durch eine Ausdifferenzierung der Anforderungen an verschiedene Wohn- und Betreuungsangebote völlig neu gestaltet. Zukünftig soll es neben Vorschriften für klassische stationäre Einrichtungen auch solche für Wohngemeinschaften und das Servicewohnen sowie eigene Regelungen für Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege, Hospize) geben. Neu in den Geltungsbereich des Gesetzes werden ambulante Dienste aufgenommen.

Insgesamt wird das Ziel verfolgt die ambulante Versorgung zu stärken, um die wachsenden Zahlen von pflegebedürftigen Menschen bedarfsgerecht versorgen zu können. Bestehende stationäre Einrichtungen sollen im Prozess der Modernisierung und Qualifizierung ihrer Angebote unterstützt werden. Sie werden weiterhin eine wichtige Säule der künftigen Versorgungsstruktur sein. Allerdings strebt die Landesregierung ausdrücklich keinen weiteren Ausbau der Kapazitäten im stationären Bereich an – mittelfristig wird vielmehr ein Abbau stationärer Kapazitäten zugunsten von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten angestrebt.

## 5. Ansprechpartner der Heimaufsicht:

Ihre konkreten Ansprechpartner/innen finden Sie jederzeit im Internet,

**[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)**

unter „Gesundheit und Soziales“ - „Heimaufsicht“.

oder

Sachgebiet 43/1

Soziale Grundsatzangelegenheiten

-Heimaufsicht-

Am Rothaarsteig 1

59929 Brilon

Tel: 02961/ 94-3431

Fax: 02961/ 94-26112

[heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de](mailto:heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de)

Anlage:

Liste Gebührentatbestände